# Gebühren- und Kostenordnung der Kreisbücherei Dillingen a.d. Donau

#### 1. Nutzungsgebühr

Die Ausleihe von Medien erfolgt gegen Zahlung einer Jahresgebühr, die bei Erstausstellung bzw. Verlängerung des Leserausweises erhoben wird.

Die Jahresgebühr beträgt für

•	Erwachsene	13,00 Euro
•	Kinder und Jugendliche von 7-16 Jahren	9,00 Euro
•	Jugendliche von 16-18 Jahren bei Vorlage eines gültigen Schülerausweises	9,00 Euro
•	Kinder bis 6 Jahre	kostenfrei

Die Zahlung einer Jahresgebühr für Kinder und Jugendliche beschränkt sich auf zwei Kinder/Jugendliche in der Familie.

Bücherei-Leser, die eine Ehrenamtskarte der Stadt Wertingen oder des Landkreises Dillingen a.d.Donau vorlegen können, erhalten eine Vergünstigung von 2,00 € auf die Jahresgebühr.

## 2. Gebühren für Ausstellung eines Ersatzausweises

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr in Höhe von 2,50 € erhoben.

### 3. Fernleihgebühren

Für die Vermittlung von Literatur im Bayerischen Leihverkehr wird eine Bestellgebühr in Höhe von 3,00 € erhoben. Bei Bereitstellung des bestellten Mediums wird der Besteller schriftlich unter Fristsetzung benachrichtigt. Kosten die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen.

# 4. Bearbeitungsgebühr

Wird Bibliotheksgut neu beschafft oder repariert, weil der Benutzer es verloren, nach der 3. Mahnung nicht zurückgegeben oder beschädigt hat, so wird neben Schadensersatz eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt 3,50 € pro Medium. Die Bearbeitungsgebühr wird auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht zurückerstattet.

# 5. Säumnisgebühr

Bei Überschreitung der Leihfrist fallen, ohne dass es einer Erinnerung durch die Bibliothek bedarf, Säumnisgebühren an. Sie betragen je Leihfristturnus und Buch/Medium 0,50 €.

#### 6. Mahngebühren

Bei Überschreitung der regulären Leihfrist um 3 Wochen kann die Rückgabe schriftlich angemahnt werden. Leistet der Entleiher dieser Mahnung nicht Folge, so ergeht eine zweite Mahnung. Bleibt auch dieses Schreiben ohne Erfolg, so wird eine 3. Mahnung mit eingeschriebenem Brief zugestellt. Wird auf die dritte Mahnung hin das entliehene Bibliotheksgut nicht zurückgegeben, so kann die Bibliothek

- a) eine Ersatzbeschaffung durchführen
- b) ggf. Mittel des Verwaltungszwanges in Anspruch nehmen

Die Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist betragen pro Mahnung

für die 1. Mahnung 3,00 ∈ für die 2. Mahnung 5,00 ∈ für die 3. Mahnung 10,00 ∈

Die neue Gebühren- und Kostenordnung tritt ab 01.03.2025 in Kraft.